

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 08.01.2015

Verbeitragung der Betriebsrente: Richtig rechnen ist schwer

Die Verbeitragung von Betriebsrenten in der Leistungsphase ist eine "Kröte", die Bezieher von Betriebsrenten nur höchst ungern schlucken. Und Bescheide der Krankenversicherungen werden, wie zahlreiche Urteile zeigen, höchst kritisch geprüft. Nun hatte sich das Bundessozialgericht (BSG, 17.12.2014 - B 12 KR 23/12 R) mit der Frage zu befassen, wie denn beim Zusammentreffen mehrerer Rentenarten/Versorgungsbezüge "richtig" zu rechnen ist. Im Ergebnis ging es um rund 20 EUR pro Monat, aber dem klagenden Betriebsrentner ging es - wieder einmal - ums Prinzip.

Der Fall:

Die Beteiligten streiten über die Art und Weise der Berechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aus zwei verschiedenen Versorgungsbezügen. Der 1944 geborene Kläger ist als Rentner versicherungspflichtiges Mitglied der beklagten BKK. Er erhält folgende monatliche Einnahmen:

- Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV-Rente; 2009: 1.362,42 EUR)
- Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge (Betriebsrente; seit 01.10.2008: 3.172,89 EUR)
- Rente aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL-Rente; seit 01.01.2009: 341,87 EUR)

Mit Schreiben vom 09.02.2009 teilte die Krankenkasse dem Betriebsrentner die ihrer Ansicht nach jeweiligen beitragspflichtigen Anteile der genannten Versorgungsbezüge (Betriebsrente, AdL-Rente) in der GKV mit und gelangte dabei zu dem Ergebnis, dass monatliche Beiträge auf einen Betrag von insgesamt 2.312,58 EUR zu zahlen seien. Sie legte dabei unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2009 (= 3.675 EUR) folgende Berechnung zugrunde:

1. 3.172,89 EUR Betriebsrente + 341,87 EUR AdL-Rente = 3.514,76 EUR Summe Versorgungsbezüge

2. 3.675 EUR (BBG) ./ 1.362,42 EUR GRV-Rente = 2.312,58 EUR verbleibender beitragspflichtiger Restbetrag der Versorgungsbezüge neben der GRV-Rente

3. 2.312,58 EUR x 3.172,89 EUR : 3.514,76 EUR = 2.087,64 EUR anteiliger beitragspflichtiger Teil der Betriebsrente

4. 2.312,58 EUR x 341,87 EUR : 3.514,76 EUR = 224,94 EUR anteilig beitragspflichtig.

Die Entscheidung:

Die Revision des Betriebsrentners blieb im Wesentlichen erfolglos. Die obersten Richter erkannten zwar eine planwidrige Regelungslücke im Gesetz, folgten aber der Argumentation des Betriebsrentners nicht, sondern schlossen sich der Auffassung der Krankenkasse an.

1. Die von der Krankenkasse gewählte Berechnungsweise zur Ermittlung der beitragspflichtigen Anteile aus dem jeweiligen Versorgungsbezug ist nicht zu beanstanden, weil insoweit § 22 Abs. 2 S. 1 SGB IV analog heranzuziehen ist. Es liegt eine planwidrige Regelungslücke zu der Frage vor, in welcher Rangfolge Versorgungsbezüge zu verbeitragen sind, wenn - wie vorliegend neben einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL-Rente; Versorgungsbezug gem. § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V) noch ein weiterer Versorgungsbezug zu den beitragspflichtigen Einnahmen eines versicherungspflichtigen Rentners gehört (hier: Betriebsrente; Versorgungsbezug gem. § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V) und diese Bezüge zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV-Rente) die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) übersteigen: § 256 Abs. 1 S. 5 SGB V regelt nur die Verteilung der Beiträge allgemein, § 237 S. 1 SGB V zählt lediglich die beitragspflichtigen Einnahmen auf und ist entgegen der Ansicht des Betriebsrentners keine

Rangfolgenregelung. Eine Rangfolge regelt zwar § 238 SGB V, nicht jedoch in Bezug auf mehrere unterschiedliche Versorgungsbezüge.

2. Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände der Krankenkassen bzw. gemeinsame Rundschreiben zu der Frage bewirken keine Bindungswirkung dem Versicherten gegenüber.

3. Die direkte Anwendung des § 22 Abs. 2 S. 1 SGB IV scheidet zwar am Nichtvorliegen "mehrerer Versicherungsverhältnisse", da nur ein einziges Versicherungsverhältnis des Betriebsrentners als GRV-Rentner in der GKV besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V). Da die vorliegende Konstellation derjenigen des § 22 Abs. 2 S. 1 SGB IV vergleichbar ist, kann die Regelungslücke durch dessen analoge Anwendung geschlossen werden: In beiden Fällen ist es zum Zwecke der Beitragsberechnung gleichermaßen geboten, die zusammengerechnet die BBG übersteigenden Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zu vermindern, dass sie zusammen höchstens die BBG erreichen. § 248 S. 2 SGB V steht dem nicht entgegen. Aus der Norm folgt entgegen dem Revisionsvorbringen nicht, dass die AdL-Rente der GRV-Rente beitragsrechtlich gleichsteht und im Rang vor anderen Versorgungsbezügen wie der Betriebsrente steht. Schon der Wortlaut der Regelung macht auch deutlich, dass zunächst die Höhe des beitragspflichtigen Versorgungsbezugs feststehen muss; die Privilegierung durch den nur halben Beitragssatz wirkt sich erst anschließend aus. Eine Handhabe dafür, die AdL-Rente der GRV-Rente beitragsrechtlich voll im Rang gleichzustellen, bietet die Regelung ebenso wenig wie für die Aufhebung der Zuordnung der AdL-Rente zu den Versorgungsbezügen.

Hinweis für die Praxis:

Dieses Urteil reiht sich ein in die zahlreichen Urteile des BSG (und teilweise des Bundesverfassungsgerichts) zur Verbeitragung von Betriebsrenten. Auskünfte an Anwärtler und Betriebsrentner zur späteren Verbeitragung sollten - da viele Fragen noch nicht höchstrichterlich geklärt sind - immer mit der gebotenen Vorsicht erfolgen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de